Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 31 (1975)
Heft: 2-3

Artikel: Neuer Gleichheitsartikel - was würde er bringen?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845326

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeinheit, sondern auch dem sich engagierenden Individuum. Wer sich für vieles interessiert, erweitert sein Wissen und verscheucht das monotone Einerlei und die Langeweile.

Neuer Gleichheitsartikel — was würde er bringen?

An der Schlussveranstaltung des Kongresses fanden nicht weniger als sieben Resolutionen die Zustimmung der Kongressteilnehmer. Da es im Plenum nur noch darum gehen konnte, die einzelnen Resolutionen anzunehmen oder abzulehnen, wurden sie zuvor in Wahlveranstaltungen durchberaten und textlich bereinigt. Eine dieser Veranstaltungen befasste sich ausschliesslich mit der bedeutsamsten Resolution, welche die Lancierung einer Verfassungsinitiative fordert. Durch eine Teilrevision der Bundesverfassung soll der bisherige Artikel 4, der bestimmt, dass alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien, durch einen ausführlicheren Text ergänzt werden. In diesem neuen Artikel soll die ausdrückliche Gleichstellung von Mann und Frau vor dem Gesetz, in Familie, Arbeitswelt, Erziehung und Berufsausbildung gewährleistet werden. Das Podiumsgespräch mit anschliessender Diskussion, das sich mit der Frage auseinandersetzte, was uns ein Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung bringen würde, stand unter der Leitung von Dr. iur. Marie Boehlen, Grossrätin (Bern). Für die Initiative sprachen Bundesrichter Kämpfer und Professor Dr. R. Bäumlin, Staatsrechtler (Bern), dagegen äusserten sich die Nationalräte Josi Meier (Luzern) und Professor J.-F. Aubert (Neuenburg); als Veranstalter zeichneten die Sozialdemokratischen Frauen der Schweiz.

Einwände und ihre Widerlegung

Selbst von Gegnern der Verfassungsinitiative wird zugegeben, dass der heute geltende Artikel in seiner Form veraltet sei, indem er vom Schweizer statt vom Menschen spreche. Doch würden sie einer Neufassung im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung den Vorzug geben. In der Forderung nach einer Teilrevision sehen sie eine Behinderung des Parlamentes in seiner gesetzgeberischen Arbeit. Und als vordringlich wird vor allem die schnelle Realisierung eines fortschrittlichen Eherechtes bezeichnet. Von neuen, die Gleichberechtigung untermauernden Gesetzen verspricht man sich mehr als von einem ergänzten Verfassungsartikel, zumal der heute geltende Artikel 4 in der Bundesverfassung die Gleichheit von Mann und Frau einschliesse.

Aber gerade der letzte Einwand lässt sich von den Befürwortern einer Initiative nicht nur durch Hypothesen, sondern durch Hinweis auf die Praxis widerlegen. Nach Ansicht vieler Juristen hätte Art. 4 BV genügen müssen, um das Frauenstimmrecht ohne Männerabstimmung zu verwirklichen. Bundesgericht und Bundesrat lehnten jedoch eine solche Interpretation der Bundesverfassung ab und hielten sich an den Grundsatz, dass zwar Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln sei.

Der bestehende Artikel 4 regelt das Verhältnis vom Staat zum Bürger. Er wirkt also von oben nach unten, nicht aber in die Breite, von Bürger zu Bürger. Der vorliegende Entwurf für einen neuen Verfassungsartikel 4bis — die definitive Formulierung wird das Initiativkomitee vorzunehmen haben — sieht eine solche Breitenwirkung vor, indem die Gleichbehandlung von Mann und Frau in allen Belangen der

Gesellschaft garantiert werden soll. Eine solche Verfassungsbestimmung ginge kantonalem Recht vor und würde in vielen Fällen die Einreichung eines staatsrechtlichen Rekurses ermöglichen. Er würde auch nicht ohne Einfluss auf die Gesetzgebung bleiben. So hat beispielsweise der Gleichheitsartikel im deutschen Grundgesetz die praktische Verwirklichung der Rechtsgleichheit von Mann und Frau stark gefördert. Auch in der Schweiz hat es sich schon gezeigt, dass bereits das Vorliegen einer Initiative Veränderungen bewirken — siehe Mitbestimmung — und neue Gesetze oder die Auslegung von Gesetzen beeinflussen kann. Ein neuer Gleichheitsartikel wäre ein nicht zu unterschätzender Rückhalt für das neue Eherecht, das sich gegenwärtig in Revision befindet und fortschrittlich zu werden verspricht, das aber auch schon gegnerische Stimmen herausgefordert hat. Er würde auch die Totalrevision der Bundesverfassung, 1965 durch zwei Motionen in Gang gebracht und vielleicht noch während Jahren unterwegs, von einem wichtigen Postulat entlasten. So wurde ja auch erst vor kurzem entschieden, dass die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel nicht der Totalrevision überlassen, sondern vorweggenommen werden solle.

Der Weg der kleinen Schritte

«Wunder dürfen wir von einem neuen Gleichheitsartikel nicht erwarten», wurde in Bern gesagt. Die Gleichstellung in der Verfassung würde keine schlagartigen Veränderungen der gesellschaftlichen Strukturen bringen. Alte Rollenfixierungen lassen sich nicht durch einen neuen Verfassungsartikel, sondern nur durch eine Aenderung der Auffassungen lockern. Doch gerade dieser Prozess könnte durch die Lancierung der Initiative beschleunigt werden. Die Diskussion würde in Gang gebracht, die Bewusstseinsbildung bei Frauen und Männern gefördert. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein neuer Gleichheitsartikel, wenn er endlich den bisherigen ersetzen und ergänzen würde, den dannzumaligen gesellschaftlichen Normen entspräche.

Den Argumenten der Befürworter schloss sich nicht nur die Mehrheit der Teilnehmer am Podiumsgespräch, sondern später auch die überwiegende Zahl der Kongressteilnehmer an: Mit 682 Ja gegen 375 Nein wurde der Resolution für die Lancierung einer Verfassungsinitiative zugestimmt. Den Wortlaut sämtlicher den Kongressteilnehmern vorgelegten und von diesen angenommenen Resolutionen finden unsere Leser im nächsten Beitrag.

Resolutionen

Die Arbeitsgemeinschaft, die den 4. Schweizerischen Frauenkongress vom 17. bis 19. Januar 1975 organisiert hat, erklärt hiermit, dass sie sich mitverpflichtet fühlt für die Ziele, welche das internationale Jahr der Frau zur weltweiten Verbesserung der Stellung der Frau anstrebt, in einer Welt des Friedens, die Frauen und Männer in gemeinsamer Arbeit aufbauen müssen.

Unter dem Titel der partnerschaftlichen Gleichberechtigung will sie die Probleme, die in unserem Land noch der Lösung harren, ins Bewusstsein unserer Bevölkerung heben.

In Anbetracht
— dieser Ziele
— der Schlussfolgerungen des Berichtes, den die Schweizerische Unesco-Kommission über die Stellung der Frau in